

Nummer 32
22. September 2025
Jahrgang 52

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Durchführung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 wurden 125 Briefwahlvorstände gebildet.

Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

am

28. September 2025 um 15.00 Uhr

in der

**Erich-Kästner-Gesamtschule
Ehrenstr. 87
47198 Duisburg
(55 Briefwahlvorstände)**

und in der

**Gesamtschule Süd
Großenbaumer Allee 168 - 174
47269 Duisburg
(70 Briefwahlvorstände)**

zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Duisburg, den 17. September 2025

Der Oberbürgermeister

Link

*Auskunft erteilt
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 631 bis 633

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet in der kreisfreien Stadt Duisburg

die Stichwahl des Oberbürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Gebiet der Stadt Duisburg ist für die Stichwahl des Oberbürgermeisters in 323 Stimmbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 12.08.2025 bis 15.08.2025 zugestellt wurden, ist der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann. Die Wahlbenachrichtigungen sind gleichzeitig für die Stichwahl gültig. Es werden keine gesonderten Wahlbenachrichtigungen für die Stichwahl versendet.

Informationen zu Stimmbezirk und Wahlraum sind auf briefwahl.duisburg.de oder wahlergebnis.duisburg.de einsehbar oder können telefonisch beim Service Center der Stadt Duisburg unter der Telefonnummer: 0203/94000 oder direkt bei der Stabsstelle Wahlen unter der Telefonnummer: 0203/283-3333 erfragt werden.

2. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden. Der Stimmzettel ist weiß.
 3. Die Stichwahl des Oberbürgermeisters wird auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 durchgeführt, d. h., dass nur diejenigen für die Stichwahl wahlberechtigt sind, die auch für die Kommunalwahlen wahlberechtigt waren. Änderungen des Wählerverzeichnisses aufgrund von Zuzügen, Wegzügen, Einbürgerungen usw. erfolgen nicht.
- Jede wahlberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Zur Wahl sind – sofern vorhanden – die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Identitätsnachweis (**Personalausweis / Reisepass / Identitätsausweis**) mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Wählerinnen und Wähler ohne Wahlbenachrichtigung müssen in jedem Fall ihre Identität nachweisen.
4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wählenden Person ist unzulässig.
 5. Eine Wählerin bzw. ein Wähler, die bzw. der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer bzw. seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin bzw. vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer per Brief wählen möchte und dies nicht bereits im Rahmen der Kommunalwahlen mit beantragt hat, muss die hierfür erforderlichen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Merkblatt für die Briefwahl sowie einen amtlichen Wahlschein für die Stichwahl mit Wahlbriefumschlag) schriftlich, persönlich, mündlich (nicht telefonisch) bei der Stabsstelle Wahlen beantragen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wird ebenfalls gewählt, wenn im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben wird. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches).

Duisburg, den 18. September 2025

Der Oberbürgermeister

Link

Auskunft erteilt:

Frau Gläser

Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL
OPER
BALETT
KONZERT**

www.theater-duisburg.de

